

Krippen-Ordnung des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.

1. Grundlagen und Ziele der Arbeit

- 1.1 Die Kinderkrippe versteht sich als familienergänzende Einrichtung mit dem Anspruch der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit nach den Grundsätzen der Pädagogik Maria Montessoris. Die Aufgaben werden im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und pädagogischem Personal erfüllt.
- 1.2 Träger der Einrichtung ist der MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.

2. Aufnahme

- 2.1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bejahen die Pädagogik nach Maria Montessori, kennen das Konzept der Arbeit in der Kinderkrippe und beteiligen sich im Rahmen der Elternmitarbeit aktiv im MONTESSORI Zentrum.
- 2.2 Mit dem 13. Lebensmonat des Kindes muss der Nachweis der Masernimmunität erfolgen. Der Nachweis ist entweder bei Vertragsabschluss zu erbringen oder spätestens beim Eingewöhnungsgespräch. Es ist der Impfausweis oder eine ärztliche Bestätigung sowie das Untersuchungsheft des jeweiligen Kindes vorzulegen. Ohne Masernimpfschutz ist der Krippenbesuch nicht möglich.
- 2.3 Die pädagogische Leitung (Erzieher*in mit koordinierenden Aufgaben) entscheidet zusammen mit dem Mitarbeiter*innen-Team über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe nach den pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen, sowie dem Alter des Kindes.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kinderkrippe besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag (Kinderkrippenvertrag) zwischen dem Träger und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgeschlossen ist.
- 2.5 Diese Ordnung und die Konzeption des Kinderhauses sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

3. Besuch der Kinderkrippe

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Krippe regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unverzüglich die Krippe verständigen.
- 3.3 In Krankheitsfällen, wie z. B. Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber muss das erkrankte Kind zu Hause bleiben.

Angelehnt an die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) gelten für unsere Kinderkrippe folgende Regelungen:

Wiedenzulassung nach Fieber:

Bei Fieber über 38,5 °C muss ein fieberfreies Intervall von 24 Stunden bestehen und das Kind in einem guten Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in das Kinderhaus kommen kann.

Wiedenzulassung nach Magen- Darm-Erkrankungen:

Oft lösen Noro-, Rota- oder Adenoviren die Erkrankung aus. Einen einheitlichen Krankheitsverlauf gibt es nicht. Die Erreger werden mit dem Stuhl ausgeschieden. Kinder unter sechs Jahren, die an einem Magen-Darm-Infekt erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen das Kinderhaus nicht besuchen.

Im Vorschulalter muss bei einem Magen-Darm-Infekt ein beschwerdefreies Intervall ohne Erbrechen oder Durchfall von 48 Stunden eingehalten werden. Das heißt: Der Stuhl des Kindes muss wieder geformt sein und es darf nicht mehr erbrochen haben.

Dies gilt auch bei Magen-Darm-Erkrankungen mit unbekanntem Ursachen.

- 3.4 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit (sofort nach Feststellung durch den*die behandelnde*n Arzt*Ärztin), sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Krippe unverzüglich benachrichtigt werden. Über den Besuch der Krippe entscheidet in letztgenannten Fällen die pädagogische Leitung (Erzieher*in mit koordinierenden Aufgaben) nach Rücksprache mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

**4. Öffnungs- und Betreuungszeiten/Ferienregelung/Schließzeiten/
Betriebsjahr**

- 4.1 Die regelmäßige Öffnungszeit ist vom Träger und dem Elternbeirat festgelegt. Die ferienbedingten Schließungszeiten werden den Eltern zu Beginn des Betriebsjahres mitgeteilt.
- 4.2 Die Kinderkrippe ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:30 bis 16:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 07:30 bis 15:00 Uhr geöffnet.
- 4.3 Die wöchentliche Betreuungszeit umfasst mindestens 15 - 20 Stunden an 5 Tagen.
- 4.4 Die Kinderkrippe kann wegen unvermeidlicher baulicher Maßnahmen, unvorhersehbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.
- 4.5 Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 5.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (Urlaub, Krankenhausaufenthalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) ist der pädagogischen Leitung (Erzieher*in mit koordinierenden Aufgaben) unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

Bei einem Wohnortwechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde muss der pädagogischen Leitung (Erzieher*in mit koordinierenden Aufgaben) zusätzlich unverzüglich ein Nachweis der Meldung beim Einwohnermeldeamt vorgelegt werden.

- 5.2 Um eine möglichst gute und somit schnelle Erreichbarkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu gewährleisten sind die private und mobile Telefonnummer und nach Möglichkeit die Geschäftsnummer sowie die E-Mail-Adresse anzugeben.

6. Kostenbeteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

- 6.1 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. festgelegt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern. Beim mehrfachen Überschreiten der wöchentlichen gebuchten Zeiten ist der Träger berechtigt, die vertraglichen Buchungszeiten entsprechend anzupassen.

- 6.2 Die Aufnahme der Kinder in die Krippe ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abhängig. In wirtschaftlichen Härtefällen kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt beantragt werden.

- 6.3 Das gemeinsame Essen ist ein Bestandteil der Pädagogik, daher wird die Teilnahme vorausgesetzt. Für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit und den Zwischenmahlzeiten wird eine Essenspauschale, die zusammen mit den Betreuungskosten an 11 Monaten im Krippenjahr erhoben wird, fällig. Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und Ferienzeiten berechtigen nicht zur Minderung der Beiträge.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden (Mitarbeiter*innen-Team) sind im Rahmen ihrer gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Pflichten für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- 7.2 Sie üben die Aufsicht während der vereinbarten Betreuungszeit aus, also die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Krippe, einschließlich Ausflügen, Spaziergängen, Besichtigungen und Ähnlichem.

- 7.3 Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Krippe liegt bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

- 7.4 Die Kinder dürfen von fremden Personen nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Abholende Personen, die den Mitarbeiter*innen noch nicht bekannt sind, müssen sich ausweisen. Eine Erklärung, welche Personen das Kind generell abholen dürfen, kann in der Krippe abgegeben werden.
- 7.5 Die Kinder stehen während des Besuches der Kinderkrippe unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfälle auf dem direkten Hin- und Rückweg sind der pädagogischen Leitung (Erzieher*in mit koordinierenden Aufgaben) sofort zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Versicherungsträger gemeldet werden kann.
- 7.6 Das Tragen von Halsschmuck, Ohrringen oder Anhängern in der Kinderkrippe kann besonders in Bewegungssituationen zu einer Unfallgefahr für die Kinder werden. Daher soll Schmuck zu Hause bleiben. Für Verletzungen, die durch das Tragen von Schmuck davongetragen werden oder bei Verlust, übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
- 7.7 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstigem Eigentum der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Fahrzeuge und Kinderwagen, die vor der Krippe geparkt werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Elternbeirat

- 8.1 In der Kinderkrippe wird zu Beginn des Betriebsjahres von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Träger, pädagogischem Personal, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kindergarten zu fördern. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BayKiBiG, Art. 14) sowie die Geschäftsordnung des Elternbeirates.

9. Medikamentengabe

- 9.1 Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In Ausnahmefällen werden verschreibungspflichtige Medikamente gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn eine schriftliche Beauftragung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und des Arztes/der Ärztin vorliegt.

10. Regelungen während Pandemien

Gelten in pandemischen Zeiten besondere Regelungen für Hygiene und Testung, sind diese unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristlos kündigen.

11. Umgang mit Konflikten und Beschwerden am MONTESSORI Zentrum

- 11.1 Beschwerden und Konflikte sind **immer** zunächst da zu bearbeiten und nach Möglichkeit zu lösen, wo sie entstanden sind. Oberstes Ziel ist, dass Konflikte offen verhandelt und konstruktive Lösungen gefunden werden.

12. Beendigung des Betreuungsvertrages

12.1 Ordentliche Kündigung

Mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kinderkrippenjahres kann der Vertrag von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.

12.2 Außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn eine Konfliktlösung im Sinne der „Konfliktregelung am MONTESSORI Zentrum“ nicht möglich ist, erfolgt die Kündigung zum Monatsende, bzw. zum Ende des Kinderkrippenjahres.

1. Kündigung durch den Träger

Eine vorzeitige Entlassung wird nach einer Falldarstellung durch die pädagogische Leitung (Erzieher*in mit koordinierenden Aufgaben) nach Rücksprache mit der Kinderhausleitung beschlossen. Die Entlassung spricht der Vorstand durch die Kündigung des Kinderkrippenvertrages aus.

Entlassungsgründe:

- Bei einem neu aufgenommenen Kind kann sich innerhalb der ersten Wochen herausstellen, dass die erforderliche Reife für den Besuch der Einrichtung wider Erwarten nicht gegeben ist. Auch kann sich während des ersten Quartals nach Aufnahme herausstellen, dass wider Erwarten die Einrichtung nicht der richtige Rahmen für das Kind ist.
- In allen anderen Fällen können nur wichtige Gründe zur Entlassung eines Kindes führen:
 - o Ernsthafte Gefährdung der Betreuung und der Sicherheit der übrigen Kinder
 - o Zerstörtes Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und pädagogisch Mitarbeitenden
 - o Schwere oder häufige Pflichtverletzungen durch Eltern oder Kind
 - o Nichtbezahlung der Betreuungskosten über drei Monate

2. Kündigung durch die Eltern

Vor der Kündigung durch die Eltern muss sichergestellt sein, dass alle Möglichkeiten zur Klärung der Konflikte, der Betreuungsprobleme oder der Erwartungsdifferenzen wahrgenommen wurden:

- Klärendes Gespräch zwischen pädagogischer Leitung (Erzieher*in mit koordinierenden Aufgaben), Pädagog*innen und Eltern
- Einschalten eines Schlichters, z. B. Kinderhausleitung, Elternbeirat, Vorstand

Der Kinderkrippenvertrag kann nur zum Ende eines Krippenjahres gekündigt werden. Die Betreuungskosten sind bis zur Nachbesetzung des Platzes zu entrichten.

12.3 Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist seitens des Trägers möglich, wenn mindestens zwei zusammenhängende Monate die Nutzungsdauer der Betreuung um eine Stufe von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

12.4 Die Kündigung muss schriftlich und mit Begründung erfolgen.

- 12.5 Probezeit
Beim Kinderkrippenvertrag gilt eine Probezeit von 6 Monaten.